

Bayern: Popularklage gegen Corona-Verordnung

Eingereicht am 24. April 2020

Stand: 14. März 2022 Siehe auch <http://agbug.de/lockdown-klagen>

Aktenzeichen:

BayVerfGH: Vf. 34-VII-20

BVerfG: 1 BvR 1356/20

BVerfG: 1 BvR 2143/20.

BayVGH: 20 N 20.2009 (Normenkontrollantrag, Hauptsacheverfahren)

BayVGH: 20 NE 20.2008 (Normenkontrollantrag, Eilantrag)

EGMR: 172/21

AGBUG: 20-41

Worum geht es?

Bayern ging seit Beginn der angeblichen Corona-Pandemie von allen Bundesländern am radikalsten vor und ist zudem das Bundesland mit den häufigsten Änderungen der Corona-Maßnahmen. Gleichzeitig bietet die bayerische Verfassung aber auch mit der Möglichkeit der sogenannten *Popularklage* die einzigartige Möglichkeit, ohne den Nachweis einer eigenen unmittelbaren Betroffenheit gegen eine Verordnung der bayerischen Staatsregierung zu klagen. Da unser Anwalt Dr. Uwe Lipinski sogar seine Doktorarbeit über die bayerische Verfassung geschrieben hatte, bot sich eine Popularklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) als Ausgangspunkt für seine Aktivitäten an.

Diese Klage wurde in Verbindung mit einem Eilantrag am 24. April 2020 eingereicht und musste aufgrund der ständigen Änderungen allein bis zum 10. Okt. 2020 insgesamt zehnmal angepasst bzw. neu eingereicht werden.

Sämtliche Eilanträge (insgesamt sechs!) wurden vom BayVerfGH abgewiesen. Ein kleine Teilerfolg am 8. Juni im Bereich des Sports stellt leider nicht mehr als einen Tropfen auf dem heißen Stein dar – zumal sich die Regeln damals manchmal sogar mehrmals pro Woche änderten.

Nachdem wir vor dem BayVerfGH nicht weiterkamen, sind wir zum einen vor das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (BVerfG) und zum anderen vor den Bayerische Verwaltungsgerichtshof, Außenstelle Ansbach, (BayVGH) gezogen. Vor dem BayVGH haben wir einen sogenannten Normenkontrollantrag gestellt.

Wie der BayVerfGH weigert sich auch der BayVGH bis heute, die zahlreichen Beweisanträge und auch die zum Teil schwerwiegenden formalen Anfechtungen überhaupt nur zu prüfen! Unser Eilantrag wurde zurückgewiesen, der Normenkontrollantrag läuft nun im sogenannten Feststellungsverfahren, in dem nachträglich geprüft wird, ob eine damalige Regelung zum Zeitpunkt ihrer Gültigkeit rechtens gewesen ist.

Für die bayerischen Richter ist das Wort des RKI, der deutschen Seuchenbehörde, offenbar so etwas wie ein Gesetz. Jede Überprüfung der Verlautbarungen dieser Behörde wird bisher konsequent verweigert.

Wir sind zweimal vor das BVerfG in Karlsruhe gezogen. Beide Male wurde die Verfassungsbeschwerde ohne jede Angabe von Gründen (!!!) per Standardformular für nicht zulässig erklärt. Und hier geht es ja nicht um Kleinigkeiten, sondern um massive Eingriffe in die Grundrechte!

Allein schon angesichts der im Rahmen des Verfahrens ausgegebenen Spendengelder des AGBUG-Rechtsfonds kam Aufgeben nicht in Frage. Wir hofften, dass wenigstens der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) den Willen zur Rechtsstaatlichkeit zeigen würde. Die Enttäuschung war entsprechend groß: Unsere eingereichte Beschwerde wurde auch vom EGMR ohne jede Begründung per Standardformulierung als unzulässig zurückgewiesen.

Unsere Anwaltskanzlei Dr. Lipinski hatte monatelang versucht, mit den ständigen Änderungen durch Anpassung der Popularklage und des Eilantrags mitzuhalten. Dies zeigte sich allein schon aus Kapazitätsgründen als auf Dauer als nicht machbar – und war auch nicht mehr über den AGBUG-Rechtsfonds zu finanzieren. Insgesamt haben wir bisher mehr als 100.000 Euro für die Anfechtung der bayerischen Corona-Verordnung ausgegeben.

Es schmerzt, zugeben zu müssen, dass der Erfolg bisher sehr bescheiden war. Kein einziges Mal kam es zu einer mündlichen Verhandlung, bei der wir unsere Argumente, Beweisanträge und Gutachten hätten vortragen können.

Die Justiz als dritte Säule der Gewaltenteilung hat seit Beginn der Corona-Krise fast vollständig versagt. Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind in Gefahr!

Aktueller Stand: Eine Entscheidung des BayVerfGH im Hauptsacheverfahren steht jedoch bisher noch aus, ebenso eine Entscheidung des BayVGH über das Feststellungsverfahren.

Vielen Dank an Alle, die unsere Musterverfahren gegen den Corona-Wahn bisher finanziell unterstützt haben!

Sie können die laufenden Verfahren auch weiterhin finanziell unterstützen:

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkung Gerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal: info@agbug.de

Aktueller Kontoauszug

24. April 2020: Einreichung der Popularklage und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung BayVerfGH

Die Klage wird von der Heidelberger Kanzlei Dr. Uwe Lipinski im Namen von mehreren Personen aus verschiedenen Bundesländern eingereicht. Das Ziel ist eine objektive Rechtsgüterabwägung durch das Gericht, und zwar in Bezug auf

1. die vom RKI behaupteten Risiken, an Corona zu erkranken oder gar zu sterben
2. dem behaupteten Nutzen der eingeleiteten Grundrechtsbeschränkungen und
3. den vom Grundgesetz garantierten Grundrechten.

Wenn, wie von uns gefordert, das Gericht die Aussagen der Behörden und der Politik auf Plausibilität prüft, dann kann das Urteil unserem Rechtsverständnis nach nur aus einer Außerkraftsetzung aller Corona-Maßnahmen in Bayern bestehen!

28. April 2020: Einreichung der Klagebegründung

„Die Kläger und Antragsteller wenden sich gegen die seit einigen Wochen im Freistaat Bayern bestehenden gesetzlichen Regelungen des bayerischen Infektionsschutzgesetz (BayIfSG) vom 25.03.2020, gegen die zweite bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16.04.2020, sowie gegen die Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020. (...)“

2. Mai 2020: Die Bayerische Staatsregierung verkündet eine dritte Version der bayerischen Corona-Verordnung (CVO).

Nur wenige Tage nach Einreichung der Klagebegründung wird die bayerische Corona-Verordnung schon wieder geändert. Damit ist die Klage in Teilen hinfällig und muss angepasst werden, um einen Eilantrag zu rechtfertigen. Ohne Aktualität könnte ansonsten nur eine sogenannten Feststellungsklage erhoben werden, um nachträglich die Rechtmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung feststellen zu können.

Die neue CVO bleibt weiterhin voller Widersprüche. So gilt im ÖPNV weiterhin eine uneingeschränkte Maskenpflicht, also ohne Ausnahmen z. B. für schwer asthmaerkrankte Personen, denen bei maskenbedingtem Sauerstoffmangel ein Kollaps droht. Deshalb gibt es ja in allen anderen Bundesländern entsprechende Ausnahmen. Oder sind in Bayern lebende Asthmatiker grundsätzlich robuster als solche in anderen Bundesländern?

Im Öffentlichen Nahverkehr sind Kinder bis sechs Jahre von der Maskenpflicht ausgenommen, während des Gottesdienstes aber nicht. Verhält sich das Virus in Kirchengebäuden anders als im Stadtbus?

Söder hat tatsächlich seine Drohung wahrgemacht, die ausnahmsweise zulässigen Versammlungen bei Gottesdiensten auf 50 Personen zu beschränken, mit einer Höchstdauer von 60 Minuten. Warum man mit Maske und Mindestabstand nicht auch 90 Minuten in der Messe sein darf, wenn man dies will, ist nicht nachvollziehbar. Bei politischen Versammlungen muss man dann wiederum gar keine Maske tragen. Findet das Virus etwa religiöse Menschen „leckerer“ als politische Menschen?

Der Gaststättenbetrieb ist weiterhin verboten. Eine Ausnahme gibt es jedoch für und nur für Betriebskantinen! Warum dann nicht auch für alle Gaststätten? Die Intelligenz des Virus, das offenbar unterscheiden kann, ob es sich in einer öffentlichen Gaststätte oder einer nichtöffentlichen Kantine aufhält, muss schon bemerkenswert sein...

6. Mai 2020: Anpassung der Klage an dritte Version der CVO

Zufälliges Zitat aus der Klagebegründung: „(...) Der Bericht belegt, dass nunmehr auch die Staatsregierung die 800qm-Regelung als nicht mehr erforderlich einstuft. Aber es ist völlig unverständlich, dass diese jetzt, wo die Zahlen der erkrankten Personen signifikant und nachweisbar zurückgegangen sind, noch bis mindestens einschließlich 10.05.2020 – so lange gilt noch die derzeitige dritte Corona-Verordnung – in Kraft bleiben soll. Auch deshalb bedarf es sofort einer einstweiligen Anordnung. Viele Betriebe stehen vor der Insolvenz. (...)“

7. Mai 2020: Stellungnahme der Bayerischen Staatskanzlei

Da die Corona-Maßnahmen angesichts der tödlichen Pandemie zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung unerlässlich seien, würde auch keine Verletzung des Grundgesetzes vorliegen.

Sämtliche in der Klagebegründung vorgetragene Argumente, wonach die behaupteten Gefahren der angeblichen Pandemie sachlich nicht nachvollziehbar seien, werden von der Staatskanzlei praktischerweise ignoriert. Ebenso wird ignoriert, dass bisher keine wissenschaftlichen Belege für den Nutzen der diversen Corona-Maßnahmen vorgelegt werden konnten.

Unterzeichner der Stellungnahme: Ministerialdirektor Dr. Thomas Gruber. Solche Namen muss man sich merken.

8. Mai 2020: Abweisung des Eilantrags durch BayVerfGH

Der Verfassungsgerichtshof geht zwar in einigen Punkten tiefergehend als sonst in Eilverfahren üblich auf die Argumente der Klage ein. Insbesondere räumt er ein, dass die bislang ausnahmslose Maskenpflicht auch für Personen mit Atemwegserkrankungen vermutlich verfassungswidrig war bzw. bis zu dessen Außerkrafttreten am nächsten Montag noch sein wird.

Da die Staatsregierung jedoch eingeräumt habe, dass es - insoweit gegen den klaren Wortlaut der noch geltenden Verordnung - doch Ausnahmen geben müsse und weil das Außerkrafttreten dieser Vorschrift unmittelbar bevorstünde, habe der Verfassungsgerichtshof auch insoweit von einer Außervollzugsetzung abgesehen.

Das Gericht räumt für das Hauptsacheverfahren jedoch immerhin ein, dass es hier einer „*eingehenden Prüfung*“ bedürfe. Das kann man schon als vorsichtigen Fortschritt im Sinne der Klage verstehen, insbesondere, wenn man die bisherigen Eilentscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 24.04. und vom 26.03.2020 hiermit vergleicht, zu Verfahren, die von anderen Personen angestoßen wurden und die sich allerdings nur gegen die Ausgangsbeschränkungen gerichtet hatten.

Auch unsere formellen Rügen würden laut Verfassungsgerichtshof jedenfalls nicht offensichtlich durchgreifen.

Gegen diese ablehnende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs könnten wir nun das Bundesverfassungsgericht anrufen, danach im Anschluss ggf. sogar den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Davon unabhängig läuft das Hauptsacheverfahren beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof aber natürlich weiter.

Sobald die CVO erneut geändert wurde, muss die Klage angepasst werden. Damit kann auch der Eilantrag neu gestellt werden. Das sollte aber gut überlegt sein und man müsste ggf. eine an Asthma erkrankte Person als Mitkläger ins Boot holen.

Der Verfassungsgerichtshof meint zwar, dass die nächsten Montag in Kraft tretende vierte Verordnung zwar insoweit eine sachgerechte Ausnahmeregelung enthalten würde, verkennt aber, dass diese Personenkreise ihre Erkrankung gegenüber Supermarktbetreibern, gegenüber Straßenbahnkontrolleuren etc. glaubhaft machen müssen. Hier wäre es denkbar, dass das Bundesverfassungsgericht eine andere Auffassung vertritt als der Bayerische Verfassungsgerichtshof. Denn hier wird natürlich alles auf den Kopf gestellt, was bislang galt: Nicht der Staat muss beweisen, dass der Bürger eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, sondern der Bürger muss im Gegenteil seine Unschuld beweisen.

Und jeder sieht sofort: *„Diese Person leidet unter einer Atemwegserkrankung, weil sie keine Maske trägt.“* Damit ist der Datenschutz der Betroffenen eklatant verletzt..

Eine echte Rechtsgüterabwägung durch das Gericht, wie von uns gefordert, findet nicht statt. Obwohl es hier um massive Grundrechtseinschränkungen geht, werden die gesundheitlichen Risiko-Einschätzungen des RKI ohne weitere Plausibilitätsprüfung als korrekt angenommen.

Damit wird der Kern der Klagebegründung völlig ignoriert und die Justiz als Korrektiv der Politik versagt, indem sie ihren Job nicht macht.

Unterzeichnet haben den Beschluss die Richter Küspert, Dr. Heßler, Ruderisch, Glass, Dr. Münzenberg, Schmitz, Dr. Wagner, Dr. Muthig, Klein. Diese Namen sollte man sich merken.

11. Mai 2020: Die vierte Version der bayerischen CVO tritt in Kraft

12. Mai 2020: Anpassung der Klage an die vierte bayerische CVO, inkl. ein neuer Eilantrag

Auszüge aus der Klagebegründung: *„Die bisherigen formellen Angriffspunkte, die gegen die bisherigen Corona-Verordnungen erhoben wurden (...) bleiben vollumfänglich aufrechterhalten. Der bisherige Vortrag gilt uneingeschränkt auch für die vierte Verordnung. (...)*

Es leuchtet nicht ein, weshalb sich die vier Angehörigen (Vater, Mutter, Tochter und Sohn) der Familie Schulze mit den vier Angehörigen der Familie Meier (Vater, Mutter, Tochter und Sohn) im öffentlichen Raum nach § 2 I CVO problemlos treffen dürfen, nicht jedoch, weshalb Familie Schulze die Familie Meier nicht zu sich nach Hause einladen darf, um Poker oder Scrabble zu spielen. Oder anders formuliert: Die beiden Familien dürfen im öffentlichen Raum auf einer Parkbank oder einem Tisch im Park eine Runde Poker oder Scrabble spielen (§ 2 I CVO), nicht aber bei sich zu Hause, d.h. im privaten Raum. Das verstehe wer will... Zynisch kann man auch hier nur sagen: Wenn die Familien sich im Park zum Pokern treffen, dann springt der, offenbar sehr kluge, Virus nach Auffassung des Staatsministeriums wohl nicht auf die andere Familie über. Sobald die Familien aber zu einer der Familien nach Hause gehen, scheint der Virus überzuspringen bzw. aus Sicht des Ministeriums ist dann die Angelegenheit infektionsschutz-rechtlich nicht mehr vertretbar, sodass das Verbot des § 5 I

CVO eingreift. Die Ungleichbehandlung ist vor allem auch deshalb im besonderen Maße verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftig, weil ein Verstoß gegen § 2 I CVO bußgeldbewehrt ist, ein Verstoß gegen § 1 I CVO hingegen nicht (vgl. § 21 Nr. 1 CVO). (...).“

Ein weiteres Beispiel: Der dauernd von einer Ehefrau (EF) lebende Ehemann (EM) darf sich mit seiner EF in der Öffentlichkeit treffen, um nicht akut dringliche Dinge mit ihr persönlich zu besprechen. Bei sich zu Hause darf er sie jedoch nicht treffen, weil die EF dauernd von ihm getrennt lebt und nicht mehr in seinem Hausstand gemeldet ist (§ 1 I CVO). Dies ist auch mit Art. 124 BV und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) nicht vereinbar. Die Regelungen sind nicht konsistent, sondern ein Musterbeispiel für grobe Widersprüchlichkeit. Man kann es leider nicht anders formulieren: Das Staatsministerium hat in Sache Konsistenz nichts, aber auch gar nichts dazugelernt. Auch der Verweis auf § 3 CVO hilft hier leider nicht weiter. Denn diese Vorschrift greift nur dann ein, wenn die „Familie“ Schulze, die von Familie Meier eingeladen wird, nur aus „(...) eine(r) weitere(n) Person (...)“ besteht, was im obigen Beispielfall aber nicht der Fall ist; zudem gestattet § 3 S. 2 CVO nur die Beaufsichtigung Minderjähriger. Im obigen Beispiel der Familien Schulze und Meier dient die Zusammenkunft aber nicht der Beaufsichtigung Minderjähriger, wobei es ja auch nicht ganz unrealistisch ist, dass die Kinder 18 und 19 Jahre alt, also keine Minderjährigen, mehr sind. (...)

Der Staat zwingt kranke, mitunter auch schwer kranke Personen, die es ‚wagen‘, mit der Straßenbahn oder mit dem Zug zu fahren (§ 8 CVO) und/oder nach § 4 CVO Personen in Altenheimen, Einrichtungen für Behinderte etc. zu besuchen, zu einer Glaubhaftmachung ihrer Krankheit! Und dies unbegrenzt, gegenüber privaten wie staatlichen Kontrolleuren! Man muss sich die Frage stellen, ob der Freistaat Bayern schon einmal etwas vom Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (...) gehört hat.“

13. Mai 2020: Ergänzung der letzten Klagebegründung

„(...) Die Entscheidung des VGH München vom 07.05.2020 [zur Maskenpflicht, d. Red.], (...) leidet erkennbar unter groben rechtlichen Mängeln und ist nicht ansatzweise plausibel. Der VGH München hat die Thematik, wie jemand seine Erkrankung und seine Ausnahmeerlaubnis (...) nachweisen soll und wie die Vollzugspersonen dies ggf. ahnden sollen, noch nicht einmal gesehen (dann ist die Entscheidung juristisch grob mangelhaft) oder aber der dortigen Antragsteller hat juristisch nicht hinreichend substantiiert vorgetragen und der VGH München hat sich deshalb an einer umfassenden Prüfung aus prozessualen Gründen gehindert gesehen (dann folgt für die Entscheidung des hiesigen Verfassungsgerichtshofs aus der Entscheidung des VGH München nichts).

Der VGH München hat eine effektive Eilentscheidung, analog dem Beschluss des saarländischen Verfassungsgerichtshofs, noch nicht einmal erwogen. Der VGH München hätte ohne Weiteres (...) sinngemäß tenorieren müssen: ‚Es wird angeordnet, dass auch für die dritte BAylfSMV vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache oder bis zum Außerkrafttreten, Personen, denen eine Atemschutzmaske aus medizinischen Gründen nicht zuzumuten ist, von der Pflicht, eine Maske zu tragen ausgenommen sind.‘ (...)

Ein weiterer Gleichheitsverstoß wird durch das folgende Beispiel belegt:

Fall 1: Familie Schulze (4 Personen) trifft im Stadtpark die Nachbarsfamilie Meier (ebenfalls 4 Personen). Familie Schulze geht zusammen mit einem Verwandten in gerader Linie, Großvater Herrmann Schulze (Risikopatient; 85 Jahre alt, aber noch einigermaßen gut zu Fuß; Rheuma- und andere Vorerkrankungen) dort spazieren und verbringt einen schönen Tag. Die Gruppe hat im Ganzen 9 Personen. Dies ist nach dem klaren Wort-laut des § 2 I CVO zulässig. Keine der im Ganzen 9 Personen begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Fall 2: Familie Schulze (4 Personen) trifft im Stadtpark die Nachbarsfamilie Meier (ebenfalls 4 Personen). Dieses Mal ist Großvater Herrmann Schulze nicht dabei. Die beiden Familien treffen den gemeinsam Freund X, der mit keiner der Familien verwandt oder verschwägert ist und auch nicht in einem der Hausstände der Familien wohnt. X ist jung, sportlich, lebt gesund, hat sich aber dennoch sicherheitshalber auf Corona testen lassen (Testergebnis: negativ). Die Familien beschließen, mit X sich eine Weile auf die beiden Parkbänke und an die entsprechenden zwei Tischen zu setzen. Nun begehen alle 9 Personen auf einmal eine Ordnungswidrigkeit.

Das dies inkonsistent, gleichheitswidrig, unlogisch und infektionsmedizinisch nicht haltbar, d.h. nicht sachlich begründbar ist, drängt sich jedem sofort auf. Auch Art. 124 I BV kann eine derart krass-unlogische Ungleichbehandlung nicht pauschal rechtfertigen. (...)

14. Mai 2020: Weitere Ergänzung der letzten Klagebegründung

„(...) Dadurch, dass Berufssportler, Sportler des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders nunmehr auch noch Umkleidekabinen nutzen dürfen, während dies den „normalen“ Sportlern selbst dann untersagt ist, wenn diese in kleineren Gruppen trainieren, wird die Gleichheitswidrigkeit des gesamten § 9 CVO nur noch „verschlimmbessert“. Infektionsmedizinisch gibt es für diese Ungleichbehandlung erst recht keinen sachlich einleuchtenden Grund. (...)

Nach § 2 I CVO darf ich als Bürger im öffentlichen Raum nunmehr mit meinen Eltern und meinen fünf Geschwistern mich auf die Sitzbänke auf dem Marktplatz begeben und dies sogar zusammen mit der vierköpfigen Familie Schulze. Ich darf mit dieser Gruppe mich sogar von Platz A zum Platz B begeben. Dies ist aus Sicht des Verordnungsgebers offenbar infektionsmedizinisch zumindest vertretbar. Wenn die Gruppe aber spontan auf ihrem Weg vom Ort A zum Ort B beschließt, die tolle Regierung zu unterstützen, d.h. laute Parolen wie „Mehr Lock-Down sofort!“, „Danke, Söder!“ und/oder „Mehr Corona-Verordnungen, bitte!“ skandiert, ggf. auch noch spontan das ein oder andere Plakat mit solchen Parolen eilig erstellt, dann begeht die Truppe eine schwere Ordnungswidrigkeit (...), weil es für diese Spontandemonstration naturgemäß keine Genehmigung gab. (...)

15. Mai 2020: Weitere Ergänzung der letzten Klagebegründung

„[Es] muss aktuell nicht nur nochmals mitgeteilt werden, dass sich die Meldungen zu den gesundheitlichen Schäden der Corona-Maßnahmen überschlagen (...), sondern dass der Freistaat Bayern eine jedenfalls in der jüngeren Geschichte noch nie dagewesene Polizeipräsenz zur Durchsetzung einer offensichtlich verfassungswidrigen, insbesondere grob gleichheitswidrigen und inkonsistenten Verordnung, glaubhaft angekündigt hat. Dies nicht nur heute, sondern auch für morgen und auch für übermorgen. Selbst wenn – wofür im Freistaat Bayern leider nichts, aber auch gar nichts ersichtlich ist – am nächsten Montag doch noch weitere sog. „Lockerungen“ in Kraft treten würden, kämen diese für das elementare Versammlungs- und Meinungsfreiheitsgrundrecht viel zu spät! Die seit heute verkündete nächste Verordnung (...) sieht keinerlei „Lockerungen“ für politische, insbesondere auch öffentliche, Versammlungen vor! (...)

15. Mai 2020: Erneute Abweisung des Eilantrags durch BayVerfGH

Dem Gericht lagen im Zuge der Klage zahlreiche glaubhafte Mainstream-Medienberichte vor, wonach die Corona-Maßnahmen – und nicht der Virus - zu massiven Verschiebungen von Operationen, zu Schlaganfall-Toten etc. führt. Zu all diesen Punkten nimmt der Bayerische Verfassungsgerichtshof konstant und mit keinem einzigen Wort Stellung. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es effektiven verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutz nicht gibt, zumindest nicht im Freistaat Bayern und nicht beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Das ist eine massive Gehörsverletzung und rücksichtslos gegenüber den Patienten in den Krankenhäusern, auch gegenüber Kindern, die, wie vorgetragen, unter dem Lockdown leiden.

Folgt hier der Bayerische Verfassungsgerichtshof der Einfachheit halber seiner „Tradition“ seit seinem Bestehen ab 1947, keinem einzigen Eilantrag stattzugeben? Das Lieblingswort des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs lautet erkennbar „(...) *nicht offensichtlich* (...)“ oder „(...) *nicht offenkundig* (...)“. Der Verfassungsgerichtshof hat, vermutlich vorbeugend, sogar die heute veröffentlichte Fassung der nächsten Verordnung, die in den Folgetagen in Kraft tritt, im Vorhinein zumindest im Eilverfahren gebilligt – noch bevor eine Klage gegen die gerade bekannt gegebene Verordnung überhaupt auch nur eingereicht worden ist.

Immerhin positiv ist, dass der Verfassungsgerichtshof, was das Hauptsacheverfahren angeht, auch die bislang gültige Verordnung (noch) nicht „abgesegnet“ hat. Im Hauptsacheverfahren sind die Klage-Chancen daher weiterhin intakt.

Zu diskutieren wäre, ob die Klage einen gewissen Effekt auf die Politik hat. Gerügt wurde z. B., dass die Maskenpflicht nur im ÖPNV gilt, nicht jedoch auch im Fernverkehr. Die neuste Verordnung hat jetzt zum ersten Mal auch den Fernverkehr mit einbezogen. Das wäre zwar durch die Klage bewirkte Verschlimmbesserung der verfassungswidrigen Grundrechtseinschränkungen, aber immerhin...

Die neueste Fassung der CVO bringt auch hier wieder viele neue Gleichheitsverstöße mit sich: Die Fahrgäste und das Personal im ÖPNV und Fernverkehr haben nunmehr, das ist neu, keine Maskenpflicht „(...) *soweit es in Kontakt mit Fahr- und Fluggästen kommt* (...)“. Das Personal im Supermarkt hat diese Einschränkung jedoch, soweit ersichtlich, nicht. Auch das ist sinnfrei und kann der Staatsregierung im Hauptsacheverfahren große Schwierigkeiten bereiten. Es sei denn, das behauptete Virus wäre nicht nur bösartig, sondern auch so intelligent, zu unterscheiden, ob es sich in einer Fahrgastkabine oder in einem Supermarkt aufhält.

Unterzeichnet haben den Beschluss die Richter Küspert, Glass, Dr. Wagner, Dr. Heßler, Dr. Münzenberg, Dr. Muthig, Ruderisch, Schmitz, Klein. Diese Namen sollte man sich vielleicht merken.

18. Mai 2020: Die vierte Version der bayerischen CVO wird schon wieder geändert

Während wir mit der letzten Änderung der CVO noch voll beschäftigt sind, beschließt die bayerische Staatsregierung *schon wieder* eine Änderung der Corona-Regeln, die am 18. Mai in Kraft tritt.

Es ist zum Haare raufen: Diese ständigen Änderungen in sehr kurzen Abständen machen es praktisch unmöglich, im Klageverfahren mitzuhalten. Tun wir das jedoch nicht, könnten wir nicht mehr mit der gebotenen Dringlichkeit für ein Eilverfahren argumentieren, da es ja nur

noch um die nachträgliche Feststellung der Verfassungsmäßigkeit einer inzwischen gar nicht mehr gültigen Verordnung ginge.

18. Mai 2020: Anpassung der Klage an neueste Änderungen der CVO (diesmal ohne Eilantrag)

Die Nachreichung der Klagebegründung wird angekündigt.

21. Mai 2020: Begründung der aktuellen Klage

„(...) Zwar begrüßen es die hiesigen Antragsteller im Grundsatz, dass der Verordnungsgeber nunmehr die Maskenpflicht auch auf den Fernverkehr erweitert hat; insoweit hat das Ministerium auf die entsprechenden Rügen der Antragsteller im Hauptsacheverfahren zumindest in Ansätzen reagiert. Jedoch ist die Norm erneut gleichheitswidrig, inkonsistent und systemwidrig (...). Zum einen hat das Ministerium, warum auch immer, die Piloten, die sich schwerlich unter die Worte „Kontroll- und Servicepersonal“ subsumieren lassen, noch immer nicht umfasst. Zum anderen ist es infektionsmedizinisch nicht ansatzweise plausibel, das Kontroll- und Servicepersonal im ÖPNV, im Fernverkehr und im Flugverkehr von der Maskenpflicht dann befreien, wenn es gerade nicht ‚in Kontakt mit Fahr- und Fluggästen kommt‘, während das Kontroll- und Servicepersonal in den Betrieben des Groß- und Einzelhandels nach § 12 I Nr. 3 CVO selbst dann die Maske tragen muss, wenn es keinen Kontakt mit den Kunden und anderen Mitarbeitern hat. Das ist schlechterdings unlogisch und systemwidrig. Eine Begründung für diese Differenzierung, die sich massiv auf die Freiheitsrechte der in § 12 I Nr. 3 CVO genannten Personen auswirkt, ist nicht erkennbar und wurde bislang auch von keinem Politiker vorgetragen. (...)

Es fängt schon damit an, dass der Spiel- und Wettkampfbetrieb nur der 1. und der 2. Fußball-Bundesliga wieder eröffnet wird. Es ist absurd anzunehmen, dass das „Corona-Risiko“ bei Spielen in der 3. Bundesliga und/oder in der Regionalliga höher wäre als bei der 1. und 2. Liga. Im Gegenteil, da die Spieler der höherrangigen Ligen sicherlich im Durchschnitt viel schneller laufen und viel härter und länger trainieren als diejenigen Spieler, die noch „Anfänger“ sind, dürfte das Risiko einer Verbreitung des Virus durch Spiele der 1. und der 2. Liga weit höher sein als bei den unteren Ligen. Für die Differenzierung zwischen der 1. und 2. Liga einerseits, und den anderen unteren Ligen andererseits, gibt es keinerlei hinreichenden infektionsmedizinischen Grund. (...) Der einzige Grund für diese infektionsmedizinisch völlig unhaltbare Differenzierung liegt in rein wirtschaftlichen und linkspopulistischen Gründen. Dies ist aber kein sachlicher Differenzierungsgrund i. S. v. Art. 118 I BV und auch kein angemessener Grund, die Berufsfreiheit der Vereine und Spieler der 3. Liga und der Regionalligen, die durch Art. 101 BV garantiert wird, weiterhin völlig vom gewerblichen Fußballspielen auszuschließen, während der 1. FC Bayern München als Großverein wieder trainieren und spielen kann...

Schließlich fasst man sich auch an den Kopf, weshalb der Verordnungsgeber nur für die obersten Fußball-Ligen eine Ausnahme geschaffen hat, nicht aber auch für andere Sportarten, die in einem Stadion oder in einer kleineren Sporthalle stattfinden können, wie z.B. Volleyball oder Basketball. Gerade beim Volleyball ist der persönliche Körperkontakt zwischen den Spielern der eigenen Mannschaft und zwischen den gegnerischen Mannschaften viel geringer als beim Fußball, d.h. das Infektionsrisiko ist insoweit sogar eher geringer. (...)

Daher erschließt sich die Begrenzung der Ausnahmen nur auf den Fußballbereich und dort auch nur auf die 1. und 2. Liga infektionsmedizinisch gerade nicht! Es kann auch keine Rede davon sein, dass der Verordnungsgeber hier lediglich von seiner Befugnis zur Typisierung und Pauschalisierung auf zulässige, insbesondere verhältnismäßige Weise Gebrauch gemacht hat. Denn eine der Voraussetzungen einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung ist es bekanntlich, dass die damit einhergehenden Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären und dass sie nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen. (...)

Der völlige Ausschluss von Zuschauern in der Münchner Allianz-Arena, die mehr als 70.000 Zuschauerplätze hat, ist erkennbar unverhältnismäßig. Wenn man im Einklang mit dem Verordnungsgeber unterstellen wollte, dass ausgerechnet die Wiederaufnahme des Betriebs der Fußball-Bundesliga und dort nur der 1. und 2. Liga infektionsschutz-rechtlich vertretbar sei, während dies bei der 3. Liga, den Regionalligen etc. angeblich unvertretbar sei, dann leuchtet es wirklich nicht ein, warum in einem 70.000 Plätze umfassenden Stadion kein einziger Zuschauer Platz nehmen dürfen sollte. (...)

Es leuchtet auch nicht ein, weshalb man das Risiko, das eine unbegrenzte Zahl an Medienleuten in einem großen Stadion Zutritt haben sollen, die allenfalls (...) einem Mindestabstand u. Ä. unterliegen, infektionsschutzrechtlich für vertretbar halten sollte, während man dies bei auch nur einem einzigen Zuschauer offenbar für unvertretbar halten muss. Anders formuliert: Wenn der 1. FC Bayern München nach den neuen Vorschriften gegen den BVB spielt und 100 Medienleute sitzen in der riesigen Münchner Allianz-Arena, um darüber zu berichten (unter Einhaltung von Mindestabständen, regelmäßigem Händewaschen etc.), dann ist das für den bayerischen Verordnungsgeber damit einverstanden; das ist für ihn infektionsmedizinisch in Ordnung. Wenn aber in der riesigen Arena nur 50 Medienleute und 50 Zuschauer, letztere räumlich strikt getrennt, sitzen, diese den Mindestabstand und das Händewaschen-Gebot auch alle einhalten, dann ist das plötzlich infektionsmedizinisch nicht mehr vertretbar. Das verstehe, wer will...“

23. Mai 2020: Anpassung der Klage an neueste Änderungen der CVO (auch diesmal ohne Eilantrag)

Im Zuge der Recherchen werden immer mehr Widersprüche und Schwächen der Corona-Maßnahmen gefunden, welche auch in die Klagebegründung einfließen. Wir diskutieren, diese neuen Angriffspunkte vorerst nicht zu veröffentlichen, um zu vermeiden, dass sie postwendend durch eine erneute Änderung behoben werden – und die Erfolgsaussichten der Klage dadurch möglicherweise stark sinken.

30. Mai 2020: Die nach offizieller Zählung fünfte Version der bayerischen Corona-Verordnung tritt in Kraft

Besonders krass: Das bayerische Gesundheitsministerium ignoriert eine aktuelle Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofs. Jetzt ist es erstmals bußgeldbewehrt, beim Sport den Mindestabstand nicht einzuhalten. Ein erneuter Eilantrag scheint geboten. Es wäre wirklich ein starkes Stück, wenn der Bayerische Verfassungsgerichtshof hier anders entscheiden würde als der Berliner Verfassungsgerichtshof. Soweit der Verstoß gegen § 1 I CVO nunmehr bußgeldbewehrt ist, ist die Entscheidung uneingeschränkt auf die neue Rechtslage im Freistaat zu übertragen.

1. Juni 2020: Anpassung der Klage an fünfter Version der CVO inkl. Eilantrag

„ (...) Der Staat zwingt kranke Menschen dazu, ihr jeweiliges Attest gegenüber wildfremden Menschen zu offenbaren, und dies bei alltäglichen Dingen wie beim Einkaufen. Weigert sich die erkrankte Person, ihre privaten Daten preiszugeben und geht ohne Maske einkaufen oder fährt sie ohne Maske Straßenbahn, erhält sie ein Bußgeld. Die privaten Kontrollpersonen sind genauso wenig zur Verschwiegenheit verpflichtet wie die staatlichen Kontrolleure (z. B. einige Schaffner der deutschen Bundesbahn als Beamte). Die Weitergabe dieser Daten ist weder verwaltungsrechtlich noch strafrechtlich relevant bzw. verboten. Es ist völlig unklar, wie, wann und durch wen diese privaten Daten, die der ‚Türwart‘ oder der Schaffner in der Straßenbahn erhält, wieder gelöscht werden sollen bzw. auf welche Weise jedenfalls die Verschwiegenheit dieser Personen zumindest ansatzweise sichergestellt sein soll. Durch die verfassungswidrige Ausgestaltung der Ausnahmeklausel fällt auch die gesamte Maskenpflicht verfassungsrechtlich erkennbar durch. (...)“

4. Juni 2020: Weitere Begründung der Klage vom 1. Juni

„(...) Neu hinzugekommen ist (...) die zusätzliche Ausnahmemöglichkeit der ‚...sonstigen zwingenden Gründe(n)...‘ (...). Insoweit kann uneingeschränkt auf die Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofs verwiesen werden. Dieses Tatbestandsmerkmal, das darüber entscheiden kann, ob jemand ein Bußgeld auferlegt bekommt, genügt dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und damit Art. 104 I BV erkennbar nicht. In der Sache ist diese Formulierung mit dem vom Berliner Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärten Merkmal des ‚absolut nötige(s)(n) Minimum(s)‘ zu vergleichen (...). Denn auch diese Vorschrift setzt die Bürger nicht in die Lage, mit hinreichender Gewissheit erkennen zu können, wann ihr Verhalten bußgeldbewehrt ist und wann nicht. Dieser Begriff wird weder in der Verordnung definiert noch ist überhaupt erkennbar, welche sonstigen zwingenden Gründe es neben den beiden angeführten Gründen der Identifikationszwecke und der Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung geben könnte.

Darüber hinaus wird nunmehr gerügt, dass die Maskenpflicht nicht auch im Landtag gilt. Im Landtag finden regelmäßig Sitzungen, insbesondere Ausschusssitzungen statt, an denen oft zwischen 10 bis 30 oder ggf. auch mehr Personen teilnehmen. Allein die CSU-Fraktion hat immerhin 101 Abgeordnete. Es ist schlechterdings nicht nachvollziehbar, dass dort keine Maskenpflicht gelten soll. (...)“

5. Juni 2020: Erwiderung der Bayerischen Staatskanzlei

„(...) Die Verfassungswidrigkeit von (...) ist jedenfalls nicht im vorgenannten Sinne offensichtlich und eine Folgenabwägung spricht dagegen, die Normen vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Zwar ist der Grundsatz der Gesetzesbestimmtheit der Strafe (Art. 104 Abs. 1 BV) auch im Ordnungswidrigkeitenrecht zu beachten. Danach muss der betroffene Bürger in zumutbarer Weise vorhersehen und feststellen können, welches Verhalten mit einem Bußgeld belegt ist (...).

[Die entsprechenden Regelungen der CVO] entsprechen allerdings diesem Erfordernis. Zwar enthält § 1 Abs. 1 5. BayIfSMV mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. In Verbindung mit (...) ist aber in zumutbarer Weise vorhersehbar und feststellbar, welches Verhalten den

Ordnungswidrigkeitentatbestand (...) verwirklicht. Dass auch bei Ordnungswidrigkeiten-, ja sogar bei Straftatbeständen unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden dürfen, entspricht ständiger und gefestigter verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung (...). Aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften ergibt sich, dass Sport nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 5. BayLfSMV nicht gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 5. BayLfSMV verstößt. Für die Normadressaten (Betreiber und Nutzer der Sportstätten) ist zudem klar erkennbar, dass auch beim Sport zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist. (...)

7. Juni 2020: Antwort auf die Erwidern der Staatskanzlei

Angesichts einer aktuellen Entscheidung des Brandenburgischen Landesverfassungsgerichts war es wichtig, auf die Darlegungen der Staatsregierung zu erwidern. Einer der Eilanträge verlangt nur das, was in den meisten Bundesländern ohnehin schon längst Selbstverständlichkeit ist (z. B., dass der Personenkreis des § 2 I CVO, der sich in der Öffentlichkeit aufhalten darf, auch in Gottesdiensten von dem dortigen Mindestabstandsgebot befreit sind u. Ä.). Das scheint Anlass für vorsichtigen Optimismus zu geben.

8. Juni 2020: Eilantrag größtenteils abgewiesen, aber mit kleinem Teilerfolg

Erstmals seit Bestehen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, also seit 1947, hat das Gericht einem Eilantrag im Rahmen einer Popularklage zumindest teilweise stattgegeben: Es ist den Klägern gelungen, die Bußgeldbewährung für den Mindestabstand im Bereich des Sport im Eilverfahren vorläufig außer Vollzug zu setzen. Der Teilerfolg war dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof eine Kostenerstattung i. H. v. immerhin 20 % wert. Ist der Bayerische Verfassungsgerichtshof also zumindest ein wenig aus seinem prozessualen Dauertiefschlag aufgewacht?

Bei aller Freude über den Teilerfolg bleibt festzustellen, dass die überwiegende Großteil der Argumente beim Gericht kein Gehör fand. Es bleibt also zu entscheiden, ob das Bundesverfassungsgericht angerufen werden soll.

Der Beschluss wurde von folgenden Richtern unterzeichnet: Küspert, Dr. Münzenberg, Dr. Muthig, Dr. Heßler, Schmitz, Klein, Ruderisch, Dr. Wagner, Kornprobst. Diese Namen sollte man sich vielleicht merken.

8. Juni 2020: Verfassungsbeschwerde und Eilantrag an das Bundesverfassungsgericht

(...) Das Verfahren Vf. 34-VII-20 wurde und wird seither mit großem Aufwand betrieben. Die dortigen Popularkläger fechten derzeit die Fünfte Corona-Verordnung des Freistaates Bayern an. Sie greifen alle bisherigen Verordnungen insbesondere auch unter Verweis auf formelle Rügen an. So rügen sie u. a. Verstöße gegen Art. 83 III und VII BV beim Zustandekommen der Verordnung. Nahezu jeder Satz der bisherigen bayerischen Verordnung wird unter dem Blickwinkel der in der Bayerischen Verfassung garantierten Grundrechte angefochten. Dabei berufen sich die hiesigen Beschwerdeführer auch auf das bayerische Versammlungsgesetz, das ihrer Auffassung nach nicht durch eine bloße Verordnung konterkariert werden kann, ferner auch auf formelle Mängel der Verordnung und zuletzt auch auf eine unzulässige Subdelegation der Befugnis, Gebote und Verbote i. S. v. § 32 BfSG festzulegen, auf diverse andere bayerische Ministerien wie u.a. das Bayerische Staatsministerium

des Innern und das Bayerische Kultusministerium. Generell wird natürlich auch stets die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme grundlegend in Frage gestellt. Sogar die Bayerische Staatsregierung räumt ein, dass diese Popularklage vollumfänglich zulässig ist (dies ist auch bei bayerischen Popularklagen bekanntlich keine Selbstverständlichkeit). Auch rügen die dortigen Antragsteller, dass sämtliche Maßnahmen, wenn, dann einer parlamentsförmigen Entscheidung des Gesetzgebers bedurft hätten. (...)

10. Juni 2020: Ergänzung von Klage und Eilantrag vor dem bayerischen Verfassungsgerichtshof

Es finden sich immer mehr Ungleichbehandlungen und Widersprüchlichkeiten, die nachträglich in die Klage eingepflegt werden müssen.

12. Juni 2020: Ergänzung der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht

„(...) Gegen den Beschluss vom 08.06.2020 steht den hiesigen Beschwerdeführern kein anderer Rechtsbehelf zur Verfügung. Abgesehen davon erscheint es komplett lebensfremd, anzunehmen, dass der Verwaltungsgerichtshof München gegen den Bayerischen Verfassungsgerichtshof entscheiden wird und z.B. gegen der klaren Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs z.B. den § 7 CVO außer Vollzug oder auch nur teilweise außer Vollzug setzen wie von den Antragstellern beantragt und/ oder z.B. Eheleuten i. S. d. § 2 I CVO es zu gestatten, auch in Gottesdiensten keinen Mindestabstand einzuhalten. All dieses und noch mehr hat der Bayerische Verfassungsgerichtshofs mehrfach und eben zuletzt am 08.06.2020 abgelehnt. Zudem würde eine solche – höchst hilfswise einmal unterstellte – gegenteilige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs München offensichtlich gegen Art. 29 I BayVerfGHG verstoßen. (...)

12. Juni 2020: Erneute Änderung der 5. bayerischen CVO

Schon wieder eine Änderung. Man kommt kaum nach, gegen die ständigen verfassungswidrigen Änderungen anzugehen. Sowohl was die zeitlichen als auch was die finanziellen Ressourcen angeht. Wie schon üblich, werden die Regelungen außerdem noch komplizierter und kaum besser.

16. Juni 2020: Anpassung der Klage (und Eilantrag) an neueste Änderungen der bayerischen CVO

16. Juni 2020: Erneute Änderung der 5. bayerischen CVO

18. Juni 2020: Ergänzung der Klage gegen die bayer. CVO und das Bayerische Infektionsschutzgesetz (BayIfSG)

19. Juni 2020: Weitere Ergänzung der Klage gegen die bayer. CVO und das BayIfSG

19. Juni 2020: Erneute Änderung: Jetzt gibt es eine 6. Auflage der bayerischen CVO

Dies sind jetzt drei Änderungen der CVO innerhalb weniger Tage! Das dürfte, verglichen mit den anderen Bundesländern, Negativ-Rekord sein.

20. Juni 2020: Anpassung der Klage vor dem BayVerfGH aufgrund (fast) neuester Änderungen der CVO

Ist das Wettrennen der Anfechtungen der verfassungswidrigen bayerischen Corona-Verordnungen mit den ständigen Änderungen überhaupt zu gewinnen? Während unsere Anwaltskanzlei die Klage an die Verordnungsversion vom 16. Juni anpasst, tritt am 19. Juni schon wieder eine neue Verordnung in Kraft.

In der neuesten Version hat es Herr Söder – nach mehrfachen Rügen unsererseits in den letzten Wochen – tatsächlich nunmehr zu Stande gebracht, dafür zu sorgen, dass Eheleute wie in anderen Bundesländern jedenfalls in Gottesdiensten keinen Mindestabstand mehr untereinander einhalten müssen.

Aber: Sie müssen es immer noch bei öffentlichen Versammlungen, in Betriebskantinen sowie in Freizeitparks und in Seilbahnen.... Ob der Virus diese feinfühligere Differenzierung wohl nachvollziehen kann?

Der neue „Clou“ ist, dass man Sie jetzt mit 200 Personen Gottesdienst im Freien feiern, aber in aller Regel nur mit 100 Personen demonstrieren darf. Das eine ist bußgeldbewährt, das andere nicht. Und für ihre eigene Beerdigung, Hochzeit oder Schulabschlussfeier u. Ä. braucht man jetzt auch ein eigenes Hygienekonzept, wenn dergleichen stattfindet. Die Corona-Verordnung wird auf diese Weise rechtlich noch angreifbarer als bisher - sofern die Gerichte bereit sind, Recht zu sprechen.

Durch die Änderungen des § 9 CVO sind zudem hoffnungslos widersprüchliche, möglicherweise rein redaktionelle Versehen, entstanden. Ein „Genuss“ ist z.B. § 9 VII CVO n. F.:

„(7) Für die Ausübung des Tanzsports gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass zwischen zwei festen Tanzpartnern auf die Einhaltung der Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1 verzichtet werden kann, sofern Abs. 2 Nr. 1 zwischen den verschiedenen Tanzpaaren eingehalten wird.“

Übersetzt: Man kann auf den Grundsatz der kontaktfreien Durchführung beim Tanzen verzichten, sofern man diesen Grundsatz einhält.

22. Juni 2020: Anpassung der Klage an die 6. Version der CVO inkl. Eilantrag

Die 6. CVO ist nochmals länger und komplizierter als die Vorversionen. Der Eilantrag betrifft den Mindestabstand in u. a. in Betriebs- und Schulkantinen und Demonstrationen.

26. Juni 2020: Ergänzender Vortrag zur aktuellen Klage

Es werden die aktuelle bayerische Rechtsprechung und die Problematik der Tests thematisiert.

26. Juni 2020: Der BayVerfGH will Eilantrag vermutlich nicht behandeln

Angeblich hat ein anderes Eilverfahren gegen das bayerische Infektionsschutzgesetz Vorrang. Um welches Verfahren es hier gehen soll, ist allerdings nicht ersichtlich.

26. Juni 2020: Wir bestehen auf Behandlung des eigenen Eilantrags durch den BayVerfGH

„Die hiesigen Antragsteller haben selbstverständlich nichts dagegen, wenn das Verfahren Vf. 8-VII-20, das nach Mitteilung der Generalsekretärin Ruderisch offenbar schon früher eingereicht worden war, führt. Wir verlangen aber ausdrücklich eine Bescheidung auch unserer – umfassend begründeten – Eilanträge gegen das Infektionsschutzgesetz, damit die hiesigen Antragsteller selber entscheiden können, ob sie gegen eine etwaige vollständige oder auch nur teilweise Zurückweisung ihrer Eilanträge gegen das Landesinfektionsschutzgesetz im Anschluss Bundesverfassungsbeschwerde und ggf. im Anschluss hieran sogar Menschenrechtsbeschwerde nach Art. 34 EMRK erheben wollen. (...)“

Unsere Anfechtungen des Landesinfektionsschutzgesetzes scheint den bayerischen Landtag wachgerüttelt zu haben, denn dieser will sich nämlich am Verfahren beteiligen und hat per Beschluss des zuständigen Landtagsausschusses Herrn Josef Schmid (MdL, CSU) zum Berichterstatter ernannt. Dies könnte ein gutes Zeichen sein, dass unser Eilantrag eben nicht mehr so ohne weiteres zurückgestellt werden kann (Bayerischer Landtag, Drucksache 18/8702 vom 25.06.2020)

27. Juni 2020: Karlsruher BVerfG nimmt Eilantrag nicht an

Die Entscheidung datiert vom 24. Juni. Eine Begründung für die Nichtannahme wird nicht angegeben. Neu ist der allgemeine, einseitige und standardisierte Hinweis des Bundesverfassungsgerichts, man solle doch als Bürger darauf vertrauen, dass jeder Richter von A bis Z alles gelesen habe...

Zitat aus dem Standardschreiben: *„Ein Beschluss, durch den die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, muss nach § 93d Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nicht begründet werden.“* (Unterzeichner: Habarth, Baer, Ott)

Das ist ein Schlag in das Gesicht jedes Bundesbürgers, der auf die Rechtstaatlichkeit der BRD und letztlich auf das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe als letzte Instanz vertraut hat. Jetzt steht uns nur noch der Gang nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) offen.

29. Juni 2020: Stellungnahme der bayerischen Staatsregierung

Die Stellungnahme erfolgt mehrere Tage nach der vom BayVerfGH vorgegebenen Frist. Wie gehabt werden sämtliche Kritikpunkte mehr oder weniger pauschal zurückgewiesen. Die bayerische Staatsregierung hat eben nicht das Geringste falsch gemacht, als sie elementarste Grundrechte außer Kraft gesetzt hat.

29. Juni 2020: Weitere Stellungnahme der bayerischen Staatsregierung zum Hauptsacheverfahren

Auf fast 80 Seiten von der Tendenz her nichts: Die bayerische Staatsregierung hat nichts falsch gemacht und jede Kritik ist unberechtigt.

1. Juli 2020: Erwidern auf Stellungnahme der Staatsregierung zum Eilantrag

Beispielhaftes Zitat: *„Die Ausführungen der Staatsregierung auf S. 10 des vierzehnteiligen Schriftsatzes können nichts daran ändern, dass die Formulierung des § 1 I CVO an Unbestimmtheit nicht zu überbieten ist. Phrasen wie „(...) wo immer möglich (...)“ oder „(...) auf ein Minimum (...)“ oder „(...) physischen Kontakte (...)“ bedeuten in der Substanz alles und gar nichts zugleich! Da es der Verordnungsgeber auch geschafft hat und auch insoweit keine Besserung in Sicht ist, in der Vorschrift des § 3 CVO just auf diesen völlig konturlosen und alles und nichts aussagenden § 1 CVO zu verweisen, ist die Unbestimmtheit dieser Vorschrift ersichtlich durch den Verordnungsgeber „verschlimmbessert“ worden. (...)“*

2. Juli 2020: Stellungnahme des bayerischen Landtags

Der Berichterstatter des Bayerischen Landtags Josef Schmid kommt zu dem Schluss, dass das Bayerische Infektionsschutzgesetz „verfassungsrechtlich ordnungsgemäß“ beschlossen worden sei. Zitat: *„Durch die getroffenen Maßnahmen ist es verfassungsgemäß gelungen, einen Ausgleich zu erreichen zwischen dem Prinzip der repräsentativen Demokratie, das grundsätzlich die Mitwirkung aller Abgeordneten, bzw. nach Art, 23 Abs. 2 BV zumindest der Mehrheit bei der Willensbildung des Parlaments erfordert, und der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments sowie dem höchstpersönlichen Recht auf Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Abgeordneten und aller am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten.“*

3. Juli 2020: Der BayVerfGH weist unseren Eilantrag zurück

Unterzeichnende Richter: Küspert, Glass, Wagner, Dr. Heßler, Dr. Münzenberg, Dr. Muthig, Ruderisch, Schmitz, Klein. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof weigert sich weiterhin, auch nur ansatzweise fundiert auf unseren Vortrag einzugehen. Er lässt sich weiterhin maximal zu der Aussage verleiten, dass die Popularklage in der Hauptsache nicht offensichtlich unbegründet sei und dass der bayerische Verordnungsgeber seinen Beurteilungsspielraum jedenfalls nicht offensichtlich überschritten habe. Infektionsmedizinische sachliche Gründe, weshalb ein Ehepaar eine Gaststätte ohne Mindestabstand, eine Betriebskantine jedoch nur mit Mindestabstand betreten darf – um nur ein Beispiel zu nennen, nennt der Bayerische

Verfassungsgerichtshof natürlich nicht. Dass es solche komplett fernliegenden Differenzierungen in keinem anderen Bundesland gibt, hatten wir vorgetragen, wurde von der Staatsregierung auch nicht bestritten, war aber für den Verfassungsgerichtshof, warum auch immer, ebenfalls kein Argument, auch nur wenigstens unseren Hilfsanträgen stattzugeben.

In seiner letzten Entscheidung vom 08.06.2020 hatte der Bayerische Verfassungsgerichtshof, seiner eigenen bisherigen Rechtsprechung folgend, im Falle eines aus seiner Sicht offensichtlichen Verfassungsverstößes auf jede Folgenabwägung verzichtet. Das soll jetzt wohl aber nicht mehr gelten, weshalb der Verfassungsgerichtshof den Eilantrag hinsichtlich des Landesinfektionsschutzgesetzes meinte, als nicht zulässig einstufen zu können.

Letzteres ist der Grund, weshalb der Verfassungsgerichtshof kein einziges Wort zu den von unserer Seite aus gerügten offensichtlichen Verfassungsverstößen verliert, auch nicht zu den auch von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages festgestellten Verstößen gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes. Wir werden nun auch hiergegen in die Bundesverfassungsbeschwerde gehen (müssen).

4. Juli 2020: Erwidern auf Stellungnahme des bayer. Landtags

Kritisiert wird von uns vor allem, dass der Landtag im Hinblick auf den Art. 23 II BB noch nicht einmal ansatzweise alle damals wie heute möglichen Alternativen geprüft hat. Zitat:

„Die Ausführungen unter I. Zum Sachverhalt sind teilweise nicht korrekt. Es stimmt nicht, dass die Zahlen exponentiell anstiegen. Bereits kurz vor dem sog. Lock-Down gab es kein exponentielles Wachstum mehr. Zudem ist eine objektive Sichtweise geboten: Objektiv waren schon damals 85% der Infektionen völlig symptomfrei oder nur mit minimalsten gesundheitlichen Beeinträchtigungen verbunden. Objektiv waren auch Ende März 2020 die – von Herrn Drosten entwickelten – Test bestenfalls sehr wenig aussagekräftig. Objektiv standen auch schon Ende März 2020 die Intensivstationen mitnichten vor einem Kollaps! Hierzu wurde antragstellerseitig bereits umfassend vorgetragen, und zwar aus glaubhaften, von keinem der hiesigen Beteiligten (auch nicht vom Verfassungsgerichtshof selber) bestrittenen Quellen. (...)“

7. Juli 2020: Die sechste Version der CVO wird schon wieder geändert

8. Juli 2020: Anpassung der Klage an letzte Änderung der CVO

21. Juli 2020: Erwidern auf Stellungnahme der bayerischen Staatsregierung vom 29. Juni

„(...) Die Darlegungen der Staatsregierung gehen auf zentrale Argumente schon gar nicht ein. Ferner sind, soweit Argumente vorgetragen werden, diese nicht schlüssig. Auch geht aus den gesamten Vortrag hervor, dass die Staatsregierung noch nicht einmal im Ansatz bereit ist, die angeblich noch nie dagewesene Gefährlichkeit des Virus wissenschaftlich und transparent aufzuarbeiten.“

29. Juli 2020: Die inzwischen fünfte Änderung der sechsten bayerischen CVO tritt in Kraft

30. Juli 2020: Anpassung der Popularklage an neueste Änderung der bayerischen CVO

„(...) Auch hinsichtlich des Eilverfahrens wird zunächst vollumfänglich auf den umfangreichen Schriftsatz vom 21.07.2020 verwiesen, mit dem die Unzuverlässigkeit der sog. PCR-Tests, das unwissenschaftliche Vorgehen des RKI im Allgemeinen, die grotesk-abenteuerliche Corona-Todesfall-Zählweise etc. etc. dargelegt wurde. Dieser Vortrag soll auch als Vortrag im hiesigen Eilverfahren gelten. (...)“

30. Juli 2020: Ergänzender Vortrag zur aktuellen Klage

„(...) Die Verlängerung der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) vom 15.06.2020 schränkt jedenfalls die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger und Einwohner Bayerns, die durch Art. 101 BV garantiert wird, ein. Dies gilt für alle Vorschriften dieser Verordnung. Die Normen der EQV sind unverhältnismäßig, weil, dies wurde umfassend dargelegt, der Corona-Virus mitnichten eine noch nie dagewesene Gefahr darstellt und weil, wie ebenfalls dargelegt, die §§ 32, 28 BfSG entweder evident mit Art. 19 I 2 GG oder jedenfalls mit Art. 3 I GG unvereinbar ist. Daher ist der Eingriff in Art. 101 BV nicht gerechtfertigt. (...)“

31. Juli 2020: Verfassungsbeschwerde und Eilantrag an BVerfG in Karlsruhe

„(...) Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 03.07.2020 verletzen die Beschwerdeführer in deren Grundrechten (...). Die Angelegenheit wird an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen. (...) Bis zur Entscheidung in der Hauptsache wird die Eilentscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 03.07.2020 wegen Verstoßes gegen die Grundrechte der Beschwerdeführer (...) vorläufig außer Vollzug gesetzt. (...)“

31. Juli 2020: Begründung für den Eilantrag an BVerfG

Auszug "(...) Die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache ist, auch deshalb, da sie das Gesamtkonzept der bayerischen Corona-Verordnung völlig unberührt lässt, offensichtlich begründet. Insbesondere liegen alle drei anerkannten Voraussetzungen für eine verfassungsrechtlich ausnahmsweise zulässige Typisierung erkennbar nicht vor. Letzteres gilt nicht nur für die völlig ungleiche Handhabung der Begünstigung des Personenkreises nach § 2 CVO, sondern auch für die völlig ungleiche Handhabung der Ausnahmevorschrift nach § 5 I 2 CVO. Die Offensichtlichkeit des Verfassungsverstoßes folgt bereits daraus, dass die Eilentscheidung das Vorliegen der drei anerkannten Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige Typisierung noch nicht einmal prüft. Sind die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde offensichtlich gegeben, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung in aller Regel geboten. Die vorläufige Aufhebung der Eilentscheidung vom 03.07.2020 würde nur zu einer minimalsten Beeinträchtigung des Gesamtschutzkonzepts der

bayerischen Corona-Verordnung führen, sodass vorliegend kein Grund besteht, von diesem Regelfall abzuweichen. Insoweit kommt es auf eine Folgenabwägung nicht an.(...)"

6. August 2020: Stellungnahme der der bayerischen Staatskanzlei zum aktuellen Eilantrag

Auszug "(...) Nach Ansicht der Staatsregierung ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bereits zum Teil unzulässig, zumindest aber vollumfänglich unbegründet. (...)

12. August 2020: BayVerfGH weist Eilantrag zurück

„Leitsatz: Keine Außervollzugsetzung der Hinreise-Quarantäneverordnung sowie von Vorschriften der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.“

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof treibt erneut eine groteske Form der Rechtsschutzverweigerung. Sein neuester Streich: Er hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass er Bundesrecht faktisch nicht prüft, d. h. nur bei „offensichtlichen und schwerwiegenden Verstößen“ gegen Bundesrecht eingreift. Dies verstößt u.a. gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31.03.2016, der genau dies verboten hatte. Wir diskutieren, ob wir gegen diesen Beschluss vor das Bundesverfassungsgericht ziehen sollten.

14. August 2020: Die 6. bayerische CVO wird erneut geändert und tritt am 15. August in Kraft

14. August 2020: BVerfG Karlsruhe nimmt erneut Verfassungsbeschwerde nicht an

Man muss zu dieser Entscheidung des BVerfG fast schon sagen: Das Übliche, d. h. ein sogenannter Nichtannahmebeschluss ohne jede Begründung, dazu das Standard-Formular ohne Rechtsbehelfsbelehrung für eine etwaige Menschenrechtsbeschwerde. Wie auch in den vorherigen Fällen: Es lässt sich nur spekulieren, warum die drei Richter die Nichtannahme beschlossen haben, denn der Beschluss enthält eben keinerlei Begründung. Wir diskutieren den Gang nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

24. August 2020: Anpassung der Popularklage an die neueste Änderung der 6. bayerischen CVO

2. September 2020: Siebte Änderung der 6. bayerischen CVO sowie der Einreise-Quarantäneverordnung

5. September 2020: Begründung für Anfechtung der CVO-Änderung vom 14. August

Auszug (bezüglich des Rechtsgrundsatzes, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde):

„(...) Die Bußgeldbewehrung genügt dem strengen Bestimmtheiterfordernis dieses zentralen Grundrechts der Landesverfassung und des Grundgesetzes nicht. Denn aus der Rechtsverordnung selbst ist weder für den Bürger noch für das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erkennbar, wie die Norm zu verstehen ist.

Der Passus „aufgrund infektionsschutzrechtlicher Daten ein erhöhtes Risiko“ ist völlig unbestimmt, weil noch nicht einmal im Ansatz erkennbar ist, welche infektionsschutzrechtlichen Maßstäbe gelten sollen und ab wann ein erhöhtes Risiko vorliegen soll. Es ist noch nicht einmal erkennbar, wer diese infektionsschutzrechtlichen Daten bestimmen soll: Das RKI in Berlin oder das Staatsministerium selber??!

Und vor allem: Welche infektionsmedizinischen Daten sind hier gemeint? Gilt hier ein völlig freies, d.h. letztlich willkürliches Ermessen? Ist hier die Anzahl der ernsthaft erkrankten Personen in einem Gebiet gemeint? Ist hier die bloße Zahl der positiv-getesteten Personen gemeint, von denen wir seit der bereits mehrfach erwähnten Ischgl-Studie wissen, dass 85% der sog. „Infizierten“ überhaupt gar keine oder allenfalls nur ganz leichte Symptome haben? Ist hier der sog. R-Wert gemeint? Die sog. 7-Tage-Inzidenz? Oder, was für den Bürger als Grundrechtsträger sicher am besten war, das Verhältnis der belegten zur Gesamtzahl oder zur freien Zahl an Intensivbetten, die es im Freistaat Bayern gibt??! Oder ist, was ebenfalls sehr einleuchten würde, auf die Zahl der durchgeführten Tests pro Einwohner und die Positiv-Quote abzustellen? Oder sind diese und ggf. noch weitere Haupt- oder Hilfskriterien (etwa: lokaler begrenzter oder flächendeckender Ausbruch) zu kombinieren??!

Es kann nicht angehen, dass ein Staatsministerium völlig willkürlich, d. h. losgelöst von, insoweit, jeder verfahrensrechtlichen Absicherung und jeder tatbestandlichen Begrenzung und auch von jeder Publizität, seine eigenen „infektionsschutzrechtliche(n) Daten“ zusammenbasteln kann und danach auch noch seine eigenen infektionsmedizinischen Kriterien für ein sog. „Risikogebiet“, ebenfalls nach freiem Belieben, festlegen kann.

Genauso unverständlich ist es, dass auch die Größen der Risikogebiete im freien Belieben des Staatsministeriums selbst liegen soll. Dieses entscheidet, ob Gemeinden oder abgegrenzte Gemeindeteile – aufgrund welcher x-beliebigen Kriterien(kombination) – als Risikogebiet gelten sollen. Es liegt auf der Hand, dass man nahezu jeden „Ausbruch“ in das Gegenteil verwandeln kann und umgekehrt, je nachdem, ob man auf den jeweils gesamten Landkreis, auf eine einzelne Gemeinde oder nur Gemeindeteile abstellt (...)

5. September 2020: Normenkontrollantrag und Eilantrag an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Außenstelle Ansbach (BayVGH)

Anfechtung des § 16 CVO in der Fassung ab 2.09.2020. Hier geht es um die Corona-Maßnahmen an Schulen. Da der BayVerfGH ganz offensichtlich nicht willens ist, die Rechtmäßigkeit der Corona-Maßnahmen überhaupt nur in Frage zu stellen, versuchen wir es nun alternativ beim BayVGH, in der Hoffnung, dass eine im Sinne der Grundrechte positive Entscheidung vom BayVerfGH nicht ignoriert werden kann. Es tritt eine veränderte Klägergruppe auf, da in diesem Fall – im Gegensatz zur sogenannten Popularklage – eine unmittelbare Betroffenheit verlangt wird.

6. September 2020: Begründung des Normenkontrollantrags an den BayVGH

Der Normenkontrollantrag beschränkt aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Gerichtsentscheidungen diesmal mehr auf innere Widersprüche der Corona-Verordnung als die Verfassungsmäßigkeit der Grundrechteeinschränkungen. Auszüge:

„(...) § 16 I CVO gibt dem Ministerium für Kultus und Unterricht eine mindestens gleichberechtigte Funktion bei der Erstellung des Rahmenhygieneplans. Hierzu ist jedoch nur und ausschließlich (...) das Gesundheitsministerium legitimiert (...). Eine Weitergabe der Befugnis, die Ge- und Verbote (...) festzulegen, erfordert (...) eine weitere (...) Verordnung, die es nicht gibt. (...)

Es verstößt gegen den Publizitäts- und Transparenzgrundsatz, dass für den Bürger durch Lektüre des § 16 I CVO nicht erkennbar ist, wo genau die aktuelle Fassung des Rahmenhygieneplans auffindbar ist. In der Verordnung ist keine Fundstelle angegeben. Diese wäre aber erst recht notwendig, wenn man bedenkt, dass sich Rahmenhygieneplan und darauf aufbauend das jeweils individuelle Hygienekonzept der konkreten Schule tagtäglich wieder ändern können. (...)

Zum einen ist völlig unklar, was mit der Formulierung „zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen“ gemeint sein soll. Dies kann alles und nichts bedeuten. Die Verordnung selbst nennt hierfür noch nicht einmal Beispiele. Die Formulierungen sind bestenfalls konturenlos und öffnen auch einer völlig unterschiedlichen Handhabung innerhalb der gleichen Schule, vor allem aber auch zwischen verschiedenen Schulen, Tür und Tor. (...)

§ 16 II CVO verstößt (...) gegen den Gleichheitsgrundsatz (...). Denn infektionsmedizinisch leuchtet es überhaupt nicht ein, dass die Lehrer unbegrenzt im Lehrerkollegium, ggf. auch dicht beieinander, ohne Maske, die Schüler im Klassenzimmer aber stets mit Maske sitzen müssen. (...)

§ 16 II 3 CVO verstößt eklatant gegen das Recht der Kinder auf Bildung (...), weil der Eingriff unverhältnismäßig ist. (...)

7. September 2020: Zwei Schriftsätze mit ergänzendem Vortrag zum Normenkontrollantrag, Hauptsache und Eilantrag, an den BayVGH

Thematisiert werden u. a. Widersprüche, Unlogik und gänzlich unhaltbare Kriterien der Risikoeinschätzungen, Statistik und Zahlen des RKI. Zudem widerspricht die Bußgeldpflicht für Maskenvergehen an Privatschulen dem Gleichheitsverbot, da diese Regelung für Staatsschulen nicht gilt.

7. September 2020: Nachfrage des BayVGH

In einer bemerkenswert schnellen Reaktion weist der BayVGH darauf hin, dass der Eilantrag eines anderen Antragstellers, der sich gegen die Maskenpflicht wendet, gerade abgewiesen wurde und ob wir deshalb unseren Eilantrag aufrecht erhalten wollen. Unser Eilantrag wurde zwar noch nicht beschieden, aber es kann nun leider kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass wir jedenfalls im Ergebnis verlieren werden.

Bedauerlicherweise muss wohl für den abgewiesenen Eilantrag gelten: „*Sehr wenig vortragen, keinerlei substantiierter Vortrag gegen die Risikoeinstufung des RKI, die Unseriosität der Tests noch nicht einmal ansatzweise angegriffen etc.*“

Und dann machen es sich die Richter im Zweifel auch leicht. Die (bekannte) Kurz-Zusammenfassung lautet: „*Das, was das RKI sagt, ist jedenfalls im Eilverfahren immer wahr und richtig. Und laut RKI ist das Risiko weiterhin hoch bzw. für Risikogruppen sogar sehr hoch, und dann ist alles erlaubt.*“

Es ist sehr schade, dass aufgrund eines zuvor eingereichten Eilantrags im Ergebnis auch unser deutlich ausführlicher begründeter Eilantrag das gleiche Schicksal erleiden dürfte. Sollte unser Eilantrag tatsächlich mit entsprechender Begründung abgelehnt werden, kann dagegen mittels einer Anhörungsrüge und anschließender Verfassungsbeschwerde vorgegangen werden.

8. September 2020: Wir bestehen gegenüber dem BayVGH auf Entscheidung über Eilantrag

„(...) *Der hiesige Eilantrag ist offensichtlich viel umfassender begründet und enthält eine Vielzahl an Rügen, die mit dem gestrigen Beschluss des hiesigen Senats in der Sache 20 NE 20.1981 nicht behandelt worden sind bzw., davon ist auszugehen, mangels entsprechenden dortigen Vortrags gar nicht behandelt werden konnten. Die hiesigen Antragsteller wollen sich zudem auch den Gang zum Bundesverfassungsgericht, ggf. nach vorheriger Durchführung eines Anhörungsrügeverfahrens, ausdrücklich vorbehalten.* (...)“

9. September 2020: Ergänzender Vortrag zur Popularklage im Hauptsacheverfahren an den BayVerfGH

„(...) § 2 II CVO in neuer Fassung schränkt die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsfreiheit von Event-Veranstaltern (...) jedenfalls deshalb unverhältnismäßig ein, weil auch bei öffentlichen Plätzen und Anlagen eine Teilnehmerbegrenzung, ein Hygienekonzept etc. zur Reduzierung des sog. Infektionsrisikos möglich sind. Wenn sogar die Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen (...) zumindest ausnahmsweise möglich sind wenn sogar Geburtstage (...) mit bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gefeiert werden dürfen, dann leuchtet es nicht ein, weshalb dann nach § 2 II CVO jedes noch so durch Hygienekonzepte und Einlasskontrollen 'geschützte' Feiern verboten sein sollte.“

9. September 2020: Der BayVGH weist Eilantrag zurück

Unterzeichnende Richter: Kraheberger, Kokoska-Ruppert, Dr. Hahn. Der BayVGH hat ganz offensichtlich absolut keine Lust, sich auch nur mit einem Wort inhaltlich zu unseren sehr umfassenden Einwänden gegen die RKI-Statistik, die RKI-Risikoeinschätzungen etc. zu befassen. Der Verweis auf die vorgestern in einer anderen Sache ergangene Eilentscheidung irgendeines anderen Antragstellers ist eine absolute Frechheit, weil auch in dieser Entscheidung exakt rein gar nichts zu dieser Thematik dargelegt wird.

9. September 2020: Ergänzender Vortrag zum Normenkontrollantrag an den BayVGH

Dieser ergänzende Vortrag hatte sich leider mit der Entscheidung des BayVGH überschneiden. Entsprechend sieht unsere Stellungnahme an den BayVGH aus.

14. September 2020: Verfassungsbeschwerde und Eilantrag an das BVerfG in Karlsruhe bezüglich der Entscheidung des BayVerfGH vom 12. August

„(...) Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Eilentscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12.08.2020, soweit in dieser Entscheidung u.a. eine Verletzung des Rechts auf Ehe- und Familienleben durch die Verpflichtung in der bayerischen Corona-Verordnung für namentlich Ehepaare und Angehörige des eigenen Hausstandes besteht, untereinander in gewissen, durchaus alltäglichen Situationen einen Mindestabstand einzuhalten, abgelehnt wurde.“

19. September 2020: Erneute Änderung der 6. CVO

Es hat sich (schon wieder) eine ganze Reihe geändert. Das folgt schon aus dem bloßen Umfang der Änderung. Söder will u. a. die von ihm geliebten Profifußball-Vereine (insbesondere Bayern München ist bekanntlich CSU-nah) privilegieren. Diese dürfen nun unter Auflagen wieder spielen, die Regionalligen und die kleineren Vereine haben das Nachsehen. Nun sollen also auch tausende Zuschauer in den Stadien datenmäßig im Wege der sog. Kontaktverfolgung erfasst werden. Das ist ein weiterer Schritt in Richtung Überwachungsstaat.

Wenn wir nicht zumindest das Hauptsacheverfahren konstant weiter führen, d. h. grundsätzlich jede (kleine oder wie aktuell auch große Änderung) weiter anfechten, könnte es dazu kommen, dass andere – weit weniger gut vorbereitete – Verfahren zum Pilotverfahren werden, mit einer wesentlich schlechteren Wahrscheinlichkeit des Erfolgs. Das Ziel ist ja, unsere umfangreiche Argumentation und Beweisanträge in einer mündlichen Verhandlung vortragen zu können.

Um der angespannten Spendensituation gerecht zu werden, diskutieren wir, weitere Eilanträge vorerst zu verschieben.

21. September 2020: Stellungnahme der Bayerische Staatskanzlei im Hauptsacheverfahren

„(...) Die Popularklage der Antragsteller erweist sich auch nach den Erweiterungen und Ergänzungen jedenfalls als unbegründet. (...) Das BayIfSG ist formell verfassungsgemäß zustande gekommen. (...) Auch materiell liegen keine Verstöße gegen höherrangiges Recht oder gegen Grundrechte der BV vor. (...) Nach wie vor schränken die angegriffenen Vorschriften der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Grundrechte der Bayerischen Verfassung nicht in verfassungswidriger Weise ein. Ebenso wenig liegt ein Verstoß gegen andere Normen der Bayerischen Verfassung vor. (...) Anders als die Antragsteller vortragen, ist die Corona-Pandemie nicht vorüber. (...) Auch wenn der Bevollmächtigte der Antragsteller an mehreren Stellen in seinen umfangreichen Schriftsätzen, insbesondere vom 21. Juli 2020 und vom 30. Juli 2020, ein unwissenschaftliches und unseriöses Vorgehen des RKI behauptet und insbesondere die

statistische Zählweise der an oder mit SARS-CoV-2 gestorbenen Personen, die Bestimmung bzw. Rundung des sog. R-Werts sowie fehlerhafte Testverfahren moniert, bestehen nach Auffassung der Staatsregierung keine ernst zu nehmenden Zweifel an der Richtigkeit und hohen Qualität der täglichen Feststellungen des RKI. (...)

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits festgestellt, dass dem Staat die Pflicht obliegt, seine Bürger vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen (...). Die angegriffenen Regelungen verfolgen in Umsetzung dieser staatlichen Schutzpflicht einen legitimen Zweck, nämlich den Schutz der Bevölkerung vor dem sich seit Mitte Februar massiv ausbreitenden und für viele Bürger äußerst gefährlichen Coronavirus SARS-CoV-2. Die damit verbundenen Eingriffe in den Schutzbereich der durch die Bayerische Verfassung verbürgten Grundrechte waren und sind durch die gegenwärtige Krisensituation verfassungsrechtlich gerechtfertigt. (...)

Entgegen der Auffassung der Antragsteller sind die unterschiedlichen Regelungen zum Abstandsgebot in § 6 (Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften) einerseits und § 7 (Versammlung im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes - BayVersG) andererseits gerechtfertigt. (...)

Soweit die Antragsteller der Auffassung sind, die Maskenpflicht im ÖPNV- und Fernverkehr

(...) bei Einzelpersonen in räumlich-abgrenzbaren, gut durchlüftbaren Abteilen sei unverhältnismäßig, stimmt dem die Staatsregierung nicht zu. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auch dann erforderlich, wenn in einem geschlossenen Abteil kein anderer Fahrgast anwesend ist. Dies ist deshalb notwendig, da jederzeit weitere Fahrgäste oder das Zugpersonal in ein unbesetztes Abteil eintreten können. Nach den aktuellen Erkenntnissen wird das Coronavirus SARS-CoV-2 in besonderem Maße durch die Luft über die sogenannte Aerosolbildung übertragen. Die Maske erst aufzusetzen, wenn weitere Personen in das Abteil zusteigen, ist insbesondere deswegen nicht ausreichend, weil bis dahin möglicherweise ausgeatmete Erreger weiterhin in der Luft schweben oder sich auf Oberflächen niedergeschlagen haben und dort von den neu eingetretenen Personen aufgenommen werden können (...).“

25. September 2020: Anpassung der Popularklage an die neuesten Änderungen der 6. CVO

Auf 64 Seiten werden zahlreiche Regelungen angefochten. Unter anderem wird auch die undemokratische Art und Weise des Zustandekommens neuer Regelungen mit massiven Grundrechteeingriffen kritisiert:

„Die gesamten Corona-Verordnungen einschließlich der derzeit geltenden regeln massive Eingriffe in praktisch alle im Grundgesetz und in der bayerischen Verfassung vorhandenen Grundrechte, insbesondere auch in die für die Demokratie unerlässlichen Kommunikationsrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, in die Berufsfreiheit und in das Recht auf Ehe- und Familienleben sowie in das elterliche Erziehungsrecht. Deshalb spricht bereits alles dafür, dass die gesamte Verordnung jedenfalls zum derzeitigen Zeitpunkt wenn, dann durch das Parlament in einem transparenten Verfahren unter Beteiligung der Opposition erlassen werden müssen und nicht durch ein allenfalls spärlich demokratisch legitimiertes Ministerium.

Im Hinblick auf den § 16 CVO neuer Fassung kommt noch erschwerend hinzu, dass die Schüler aufgrund der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Schulpflicht zur Teilnahme gezwungen sind. Anders als bei der Maskenpflicht in der Straßenbahn oder im Zugverkehr ist hier keinerlei Ausweichen oder eine Verkürzung der Tragepflicht möglich. Die Kinder müssen die Pflichten nach § 16 I, II CVO zudem jeden Schultag

mindestens 6 Stunden, oft länger, erfüllen, was eine enorme Intensität an Grundrechtseinschränkungen beinhaltet. Ferner sind die Grundrechte der Schüler aus Art. 129 BV (Schulpflicht) und aus Art. 128 BV (Ausbildungsanspruch) dem Wortlaut der Verfassung nach ohne Vorbehalt ausgestaltet, ebenso das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 126 I BV; Art. 6 II 1 GG). Dies ist ebenfalls ein wichtiges Indiz für die Einschlägigkeit des Parlamentsvorbehalts im vorliegenden Fall. Sachliche Gründe, weshalb auch nach mehr als 5,5 Monaten nach offizieller Ausrufung der Pandemie immer noch die für die Grundrechtsausübung und für die Allgemeinheit zentralen Fragen durch die Exekutive, nicht aber durch das zuvörderst hierfür zuständige Parlament geklärt werden müssten, sind weit und breit nicht ersichtlich. Hiergegen kann auch nicht eingewandt werden, dass ein Parlamentsbeschluss zu lange dauern oder zu umständlich wäre. Es gibt Beispiele in der jüngeren Parlamentsgeschichte, in denen sog. „Rettungspakete“ im Umfang (mit Begründung) von mehr als 100 Seiten binnen einer Woche durch den Bundestag und den Bundesrat nebst anschließender Prüfung und Verkündung durch den Bundespräsidenten gebracht wurden. Ein Parlamentsgesetz zu Themen der bisherigen Corona-Verordnung, das nur durch den Landtag gebracht werden müsste, könnte binnen weniger Tage erlassen werden, wenn dies der Wunsch des Parlaments wäre. (...)

1. Oktober 2020: 7. Auflage der bayerischen CVO tritt in Kraft

17. Oktober 2020: Aktualisierung der Popularklage, Anpassung an die 7. Auflage der bayerischen CVO + die Änderung der 7. CVO vom 16. Oktober

21. Dezember 2020: Einreichung der Menschenrechtsbeschwerde beim EGMR

7. Juli 2021: BayVGH will Normenkontrollantrag wegen zwischenzeitlichem Außerkrafttreten der CVO nicht entscheiden

„Im Hinblick auf Ihren Normenkontrollantrag in der Hauptsache wird auf folgendes hingewiesen: Eine Entscheidung über die „Gültigkeit“ einer Norm (S 47 Abs. 1 VwGO) kommt nach dem Außerkrafttreten der angegriffenen 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht mehr in Betracht. Dementsprechend müsste - sofern an dem Antrag festgehalten werden soll - das Begehren umgestellt und die Feststellung beantragt werden, dass die streitige Norm unwirksam gewesen ist. Die Zulässigkeit eines derartigen Fortsetzungsfeststellungsbegehrens setzt jedoch auch im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO jedenfalls ein berechtigtes Interesse an einer solchen nachträglichen Feststellung der Unwirksamkeit im Hinblick auf die einzelnen angegriffenen Normen voraus (...). Sie werden gebeten, sich hierzu bis zum 30. Juli 2021 zu äußern, ggf. Ihre Anträge entsprechend umzustellen und ein besonderes Feststellungsinteresse darzulegen.“

25. Juli 2021: Begründung des Feststellungsinteresses für Normenkontrollverfahren gegenüber dem BayVGH

„(...) Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse liegt vor, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt eines Rehabilitationsinteresses, der Wiederholungsgefahr und auch unter dem Aspekt eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs. (...)“

9. Dezember 2021: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärt Beschwerde für unzulässig

Der EGMR in Straßburg hat in Einzelrichterbesetzung durch den Schweizer Richter Andreas Zünd die Menschenrechtsbeschwerde als nicht zulässig eingestuft, ferner aber auch zu verstehen gegeben, dass er keine Verletzung der Grundfreiheiten gemäß der EMRK erkennen könne:

„Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in Einzelrichterbesetzung entschieden, die obige Beschwerde für unzulässig zu erklären. Die Entscheidung des Gerichtshofs ist in der Anlage beigefügt. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an einen Dreierausschuss, eine Kammer oder an die Große Kammer. Daher werden Sie in dieser Beschwerdesache keine weiteren Schreiben des Gerichtshofs erhalten. Der Gerichtshof wird die Beschwerdeakte nicht länger als ein Jahr ab dem Datum dieser Entscheidung in seinem Archiv aufbewahren. Diese Entscheidung ergeht in einer der beiden Amtssprachen des Gerichtshofs (Englisch oder Französisch) und wird nicht in andere Sprachen übersetzt.“

„The European Court of Human Rights, sitting on 2 December 2021 in a single-judge formation pursuant to Articles 24 § 2 and 27 of the Convention, has examined the application as submitted. The Court finds in the light of all the material in its possession and in so far as the matters complained of are within its competence, that they do not disclose any appearance of a violation of the rights and freedoms set out in the Convention or the Protocols thereto and that the admissibility criteria set out in Articles 34 and 35 of the convention have not been met. The Court declares the application inadmissible.“

Übersetzung: *“Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den übermittelten Antrag am 2. Dezember 2021 in einer Einzelrichtersitzung gemäß Artikel 24 § 2 und 27 der Konvention geprüft. Das Gericht findet im Lichte des vorliegenden Materials und insoweit die Beschwerdegründe in seiner Kompetenz liegen, dass es keinerlei Verletzung der in der Konvention oder der Protokolle aufgeführten Rechte und Freiheiten offenbart und dass die in den Artikeln 34 und 35 aufgeführten Kriterien für die Zulässigkeit nicht zutreffen. Das Gericht erklärt den Antrag für unzulässig.“*

Beim betreffenden Einzelrichter handelt es sich um den offen bekennenden Sozialdemokraten der Andreas Zünd. Offenbar hatte Herr Zünd keine Zeit, die von uns eingereichten Unterlagen durchzuarbeiten, möglicherweise, weil seine Beiträge auf Twitter seine ganze Energie beanspruchen (siehe @AndreasZund)

De facto hat Richter Zünd keinerlei Begründung gegeben, ähnlich wie das Bundesverfassungsgericht. Es handelt sich hierbei offensichtlich um ein Standard-Schreiben, das auf gar keine Weise auch nur ansatzweise auf den konkreten Einzelfall eingeht. Wir können daher letztlich über die Gründe des Richters nur mutmaßen: Wollte er in Sachen Zulässigkeit, dass wir den fachgerichtlichen Rechtsweg ausschöpfen, weil er der Auffassung war, dass die Verfassungsbeschwerde aus diesen Gründen gescheitert ist? Möglicherweise verweist Herr Zünd uns auf die Durchführung von Hauptsacheverfahren – aber ob das wirklich zutrifft, kann man nicht sagen, da es sich eben um ein Standard-Schreiben handelt.

Stand 15. März 2022: Wie geht es weiter?

Die Popularklage gegen die bayerische Corona-Verordnung ist mit Abstand die umfangreichste vom AGBUG-Fond finanzierte Klage im Zusammenhang mit den verfassungswidrigen Corona-Maßnahmen. Bisher wurden mehr als 100.000 Euro an Spendengeldern dafür ausgegeben.

Aufgrund des enormen finanziellen Aufwands und der aktuellen Spendenlage ist es derzeit nicht möglich, weiterhin jede weitere Änderung der bayerischen CVO durch eine jeweils erneuerte Popularklage beim BayVerfGH und einen Normenkontrollantrag beim BayVGH zu anzufechten, erst recht nicht durch zusätzliche Eilanträge.

Dazu kommt die ganz offensichtliche Blockadehaltung aller gerichtlichen Instanzen bis hin zum EGMR, sich überhaupt kritisch mit den politischen Corona-Entscheidungen auseinanderzusetzen und ihre Aufgabe als eine der drei entscheidenden Säulen der Gewaltenteilung zu erfüllen.

Woran das genau liegt, muss an anderer Stelle diskutiert werden.

Zwei Entscheidungen sind jetzt noch offen:

Die Feststellungsklage im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem BayVGH und die Hauptsacheentscheidung der Popularklage vor dem BayVerfGH.

Pressemeldungen auf [impfkritik.de](https://www.impfkritik.de)

<https://www.impfkritik.de/pressespiegel/2021122101.html>

<https://www.impfkritik.de/pressespiegel/2021071801.html>

<https://www.impfkritik.de/pressespiegel/2020081201.html>

<https://www.impfkritik.de/pressespiegel/2020080601.html>

<https://www.impfkritik.de/pressespiegel/2020070801.html>

<https://www.impfkritik.de/pressespiegel/2020070701.html>

<https://www.impfkritik.de/pressespiegel/2020060901.html>

<https://www.impfkritik.de/pressespiegel/2020051401.html>

<https://www.impfkritik.de/pressespiegel/2020042701.html>

<https://www.impfkritik.de/upload/Corona-Klagebericht.pdf>

Pressemeldungen von Anwaltskanzlei Dr. Uwe Lipinski

<https://www.rechtsanwalt-verfassungsrecht.de/Pressemitteilungen>